

Tatbeständen der inoffiziellen Arbeit für das MfS oder der Ausübung von Parteiämtern auf unterer Ebene. Ein darauf bezogener Vorwurf an die Justiz oder an den Gesetzgeber kann jedoch in der singulären Situation des Umbruchs im Jahr 1990 und der Folgezeit nicht erhoben werden, da zumindest in der Phase der Entstehung des Einigungsvertrages weder Zeit für eine sorgfältigere Arbeit des Gesetzgebers noch anschließend für die naturgemäß erst allmähliche Entwicklung einer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit war.

2.5 Austausch der ehemaligen Eliten im öffentlichen Dienst – Verbleib und heutige soziale Stellung von für das System der SED-Diktatur Verantwortlichen

Mit dem Ende der DDR verschwanden allmählich große Teile der Führungselite der SED aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit. In das Rampenlicht der Aufklärungsarbeit über die Geschichte geriet vornehmlich das MfS, im Vordergrund justitieller Bewältigung der SED-Diktatur stand die Spitze von Partei und Staat. Diejenigen, die das Regime maßgeblich gestützt und die Tätigkeit des MfS ermöglicht und in Anspruch genommen hatten, haben keinen Dialog mit den Opfern gesucht. Sie haben bisher nicht in nennenswertem Maße Rechenschaft für ihr Tun ablegen oder sich mit ihrer früheren Rolle auseinandersetzen müssen.

Die Diskussion um das Gelingen und die Folgen des Elitenwechsels in den neuen Ländern wird zwischen den früheren Systemträgern und den Teilnehmern der friedlichen Revolution des Jahres 1989 Kontrovers geführt. Einerseits wird behauptet, die Angehörigen der ehemaligen Führungselite seien wirtschaftlich und sozial die Verlierer der Einheit, andererseits wird konstatiert, sie bekleideten heute erneut verantwortliche Positionen im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft und ihre persönlichen Lebensverhältnisse hätten sich deutlich verbessert – sie seien deshalb die eigentlichen Gewinner der deutschen Vereinigung.

Die Enquete-Kommission hat die Schlüssigkeit dieser Behauptungen überprüft, hat sich mit den Strukturen der früheren Elite der SED-Diktatur befaßt und den Verbleib ehemaliger Nomenklaturkader in der öffentlichen Verwaltung untersucht. Sie ist am Beispiel der Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt der Frage nachgegangen, in welchem Umfang ehemals hauptamtliche wichtige Nomenklaturkader noch heute verantwortliche Positionen mit Entscheidungsbefugnis in Landesbehörden bekleiden und hat sich mit dem Verbleib früherer Nomenklaturkader am Beispiel des früheren Rates der Stadt Rostock sowie der Übernahme von Nomenklaturkader im Bereich der Polizei der Länder beschäftigt. Eine Untersuchung aller neuen Länder, der Kreise und der Gemeinden kam wegen des sehr großen Umfangs eines solchen Vorhabens ebensowenig in Betracht wie Fallstudien über den Verbleib einzelner Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes, denen persönlichkeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegengestanden hätten.

2.5.1 Nomenklaturkader der SED

Im staatlichen System der ehemaligen DDR, das alle relevanten Lebensbereiche mit Ausnahme der Kirchen unmittelbar umfaßte, waren alle wichtigen und verantwortlichen Positionen mit Angehörigen der Kadernomenklatur besetzt. Das betraf den Sicherheitsbereich, den Verwaltungsapparat, die Wirtschaft, die Wissenschaft, die Bildung, die Kultur, die Medien sowie die Massenorganisationen. Nach dem Muster des Kadersystems der Sowjetunion wurde seit 1950 auch in der DDR ein Nomenklaturkadersystem eingerichtet, die Kaderpolitik wurde 1977 mittels ZK-Beschlusses zur „erstrangigen politischen Aufgabe“ erklärt. Sowohl auf zentraler staatliche Ebene (Staatsapparat, Volkskammer, Ministerien und zentrale Institutionen, Zentralräte der Massenorganisationen und Verbände) als auch auf zentraler Parteiebene (ZK der SED) gab es Kadernomenklaturen; entsprechende Strukturen bestanden sowohl auf der Ebene der Bezirke als auch auf darunter liegenden Ebenen, wo sie sich bis in Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, in die Betriebe und Grundorganisationen bzw. in die entsprechenden Partei- und Organisationsebene fortsetzten. Diese Kadernomenklaturen wurden in bestimmten Zeitabständen bedarfsgerecht überarbeitet; sie unterlagen der Geheimhaltung, waren in öffentlich zugänglicher Literatur nicht erwähnt und bildeten ein nach den Prinzipien des „demokratischen Zentralismus“ geordnetes hierarchisches System.

Die Nomenklaturkader bildeten das Rückgrat des SED-Staates. Sie waren als langfristig über Kaderprogramme aufgebaute Führungskräfte verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates, des ZK der SED, des Politbüros und des Ministerrates. Die Kontrollnomenklaturkader sicherten ebenfalls die Herrschaft des Staates über die Stellvertreterebene in allen Bereichen des Staates. Während beispielsweise die Direktoren der Stadtbezirksgerichte in Berlin Nomenklaturkader des Sekretariats der SED-Kreisleitung Berlin-Mitte und zugleich Kontrollnomenklaturkader der Abteilung für Staats- und Rechtsfragen des Sekretariats der SED-Bezirksleitung Berlin waren, waren alle Richter der Stadtbezirksgerichte Kontrollnomenklaturkader der SED-Kreisleitung in Berlin-Mitte. Freilich waren auch die Volkskammerabgeordneten und Reservekandidaten, auch diejenigen der Blockparteien und Massenorganisationen, Nomenklaturkader. Vorsitzender oder Volkskammerabgeordneter einer Blockpartei konnte daher nur werden, wer zuvor auf Vorschlag der Abteilung „Befreundete Parteien“ des ZK der SED mit Einverständnis des Sekretärs für Agitation und Propaganda (zuletzt Politbüromitglied Joachim Herrmann) vom Politbüro bestätigt worden war. Entsprechendes galt für die Bezirks- und Kreisebene.

Die Karriere der Nomenklaturkader stand unter ständiger Kontrolle der SED und war systematisch geplant. Jeder Aufstieg in höhere, leitende und verantwortliche Positionen in der DDR war an politisch-ideologische, fachliche und sicherheitspolitische Anforderungen gebunden. In deren Mittelpunkt standen die unbedingte Treue zur „Partei der Arbeiterklasse“, der Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus, die Förderung der sozialistischen Bewußtseins-

bildung der Massen sowie politische und fachliche Kenntnisse. Die Kaderlaufbahn wurde mit den systematisch ausgewählten Nachwuchskadern im Alter von i. d. R. bis zu 30 Jahren gemeinsam geplant und in einer Nachwuchskadervereinbarung niedergelegt; die Schulung und Ausbildung führte systematisch über Parteischulen bzw. -hochschulen an die Leitungsaufgaben heran. Dadurch war es möglich, zukünftige Führungskräfte über einen langen Zeitraum zu beobachten und zu beurteilen. Zugleich war sichergestellt, daß die Kader in allen Funktionen stets die Interessen der SED und des Staates durchsetzten (s. auch B.III.1.2.2.). Für Fehler und Versäumnisse, die in diesem System nicht unentdeckt bleiben konnten, hatten sie sich zu rechtfertigen. Kaderfragen wurden als Klassen- und Machtfragen angesehen; das schloß die unbedingte Bereitschaft der Nomenklaturkader zur Zusammenarbeit mit dem MfS ein. Das MfS überprüfte zur Vorbereitung kaderpolitischer Entscheidungen seinerseits die Verlässlichkeit der Nomenklaturkader ständig. Diese Erfordernisse und Verfahrensweisen waren jedem, der in der DDR eine Nomenklaturkaderposition innehatte, im einzelnen bekannt. Deren unbedingte Akzeptanz war die durch Staat und Parteiorgane ständig überprüfte Voraussetzung der eingeschlagenen Kaderlaufbahn. Im Gegenzug wurden den Nomenklaturkadern Privilegien u. a. bei der medizinischen Versorgung und der Versorgung mit Wohnraum zuteil.

Zu der Anzahl von Nomenklaturkadern in der DDR liegen inzwischen seriöse Schätzungen vor, die auf aufgefundenen Kadernomenklaturordnungen unter Berücksichtigung von Doppel- und Mehrfachfunktionen sowie den Zahlen über Kader-Weiterbildungsmaßnahmen beruhen. Demnach hat es Ende der achtziger Jahre ca. 339.000 Nomenklaturkader gegeben. Das entspricht dem Verhältnis von einem Nomenklaturkader zu 50 Einwohnern der DDR. Diese erhebliche Dimension läßt den alles beherrschenden Einfluß der SED-Diktatur auf die Gesellschaft der DDR deutlich werden und legt neben einer Neubewertung der Machtinstrumente der SED-Diktatur zukünftige breit angelegte Forschungen zum Verbleib der Nomenklaturkader nahe.

2.5.2 Erkenntnisse zum Verbleib ehemaliger Nomenklaturkader, insbesondere in der Verwaltung der Länder

Über den Verbleib der ca. 339.000 ehemaligen Nomenklaturkader und ihre heutige soziale Stellung liegen bislang noch keine umfassenden wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Zwar ist ansatzweise die Frage des Elitenwechsels in den neuen Ländern behandelt worden. Empirisches Material fehlt jedoch vielfach noch. Eine breite wissenschaftliche Auswertung des vorhandenen Grundlagenwissens über das Kadersystem steht noch aus.

Die Enquete-Kommission ist der Frage nachgegangen, ob und in welchem Maße heute ehemalige Nomenklaturkader in der öffentlichen Verwaltung verantwortliche Positionen bekleiden und ob es Anlaß zu der Befürchtung gibt, die Aufgaben des Staates gegenüber den Bürgern würden deshalb nicht un-

parteiisch wahrgenommen. In diesem Zusammenhang sind annähernd alle Landesbehörden Sachsen-Anhalts darauf untersucht worden, ob im Dezember 1997 dort noch frühere hauptamtliche Nomenklaturkader (beschränkt auf 75 bedeutsame Nomenklaturkaderpositionen aus dem Partei- und Staatsapparat einschließlich der Bereiche Wirtschaft, Polizei, Bildung und Justiz) in mit Entscheidungskompetenz versehenen Positionen (Sachbearbeiter/Referent/ Referatsleiter bzw. Dezernent/Dezernatsleiter, Abteilungsleiter o. ä. sowie Lehrer-Gehaltsgruppen ab BAT IV-O/A 11 BBesO-O aufwärts) beschäftigt waren. Von 7.750 Beschäftigten in der Landesverwaltung (ohne nachgeordneten Kultusbereich und Polizei) stammen 5.417 aus der ehemaligen DDR (69,89 Prozent), von den 25.500 Beschäftigten im nachgeordneten Kultusbereich (davon 25.000 Lehrer) stammen 20.400 aus der ehemaligen DDR (ca. 80 Prozent). Deren Personalakten wurden unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen durch die Landesregierung auf die o. g. Fragestellung hin durchgesehen.

Es hat sich herausgestellt, daß von den 888 in Frage kommenden Bediensteten der obersten Landesbehörden 4,7 Prozent ehemals Nomenklaturkaderfunktionen bekleidet hatten, in den nachgeordneten Behörden (ohne die Kultusverwaltung) von 4.529 Bediensteten weniger als 2,5 Prozent. Der Anteil ehemaliger Nomenklaturkader im nachgeordneten Bereich des Kultusministeriums (einschließlich Lehrerschaft 20.200 Bedienstete) ist kleiner als 0,1 Prozent. In der Landespolizei befinden sich unter 1.199 in Frage kommenden Beschäftigten 42 ehemalige Nomenklaturkader (3,5 Prozent).

Auffällig ist in diesem Zusammenhang das Ergebnis der Untersuchung der drei Regierungspräsidien (Mittelbehörden): Während die Regierungspräsidien Magdeburg und Halle in der Aufbauphase 1990/91 ihr Personal im wesentlichen aus den an beiden Orten in Abwicklung befindlichen Räten der Bezirke rekrutierten, konnte das Regierungspräsidium Dessau, an dessen Sitz sich keine abzuwickelnde DDR-Bezirksverwaltung befand, sein Personal in hohem Maße durch öffentliche Ausschreibungen werben: Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen finden sich heute sowohl in Dessau als auch in Halle keine ehemaligen Nomenklaturkader in den untersuchten Positionen, das Ergebnis für Magdeburg (bei 48 in Betracht kommenden Bediensteten) lautet < 5. Daran zeigt sich die Wirksamkeit einer konsequenten Überprüfungspraxis bei der Einstellung von Personal. Zugleich wird deutlich, daß die zahlreichen Nomenklaturkader, die bis 1989 in Magdeburg und Halle tätig waren, sich entweder außerhalb des öffentlichen Dienstes berufliche Wege in die gesamtdeutsche Zukunft gesucht oder von der mit dem Einigungsvertrag eingeräumten Möglichkeit des vorgezogenen Ruhestandes Gebrauch gemacht haben.

Aufschlußreich ist auch die Herkunft der heute noch in den obersten Landesbehörden beschäftigten ehemaligen Kader: Von ihnen waren 10,8 Prozent vormals im Parteiapparat tätig, während 86,5 Prozent im Staatsapparat, also in Wirtschaft, Bildung, Justiz, Polizei o. ä. Leitungsfunktionen innehatten. 60–80 Prozent waren zuvor Nomenklaturkader der Bezirksleitung, 20–40 Prozent wa-

ren Nomenklaturkader des ZK. Heute arbeiten 27 Prozent von ihnen als Sachbearbeiter, 37,8 Prozent als Referenten, 29,7 Prozent als Referatsleiter und 5,4 Prozent als Abteilungsleiter. In den nachgeordneten Behörden (ohne den Kultusbereich) stammen 85,4 Prozent der noch beschäftigten ehemaligen Nomenklaturkader aus dem früheren Staatsapparat, heute sind 40 Prozent von ihnen als Sachbearbeiter, 22 Prozent als Dezernenten, jeweils 8,2 Prozent als Dezernatsleiter oder Leiter von Polizeibehörden und 5,5 Prozent als Abteilungsleiter eingesetzt. Weniger als 18 Prozent dieser Kader ist heute ein Richteramt übertragen.

Zahlreiche Hinweise von Bürgern und die öffentliche Berichterstattung der Medien über Einzelfälle legen die Vermutung nahe, daß in den Kommunalverwaltungen noch heute zahlreiche ehemalige Nomenklaturkader in verantwortlichen Positionen tätig sind. Nicht selten wird behauptet, deren Entscheidungen begünstigten alte Seilschaften und benachteiligten erneut und gezielt die Opfer des SED-Regimes.

Die Kreise und Gemeinden verfügen im Rahmen der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz) über eine eigene Personalhoheit. Abhängig von der Zusammensetzung der Räte und Kreistage ist gerade in der Anfangsphase im Jahr 1990 die Übernahme von Personal – eine Abwicklung der kommunalen Verwaltungen kam nicht in Betracht – sehr unterschiedlich gehandhabt worden. Auch dort haben zunächst nur wenige auswärtige Bewerbungen vorgelegen. Deshalb mag ein Rückgriff auf vorhandenes Personal oft naheliegend gewesen sein.

Die der Enquete-Kommission vorliegenden Erkenntnisse über den Verbleib ehemaliger Nomenklaturkader des Rates der Stadt Rostock bestätigen dies. Dort gab es im Jahr 1989 allein 250 Nomenklaturkaderpositionen. Noch heute sind dort ehemalige Nomenklaturkader in der Verwaltung beschäftigt und bekleiden auch verschiedene mit Entscheidungsbefugnissen verbundene Positionen, etwa solche des Abteilungsleiters oder Amtsleiters. Sie versehen ihren Dienst u. a. auch im Umwelt-, Sozial-, Jugend- und Schulbereich.

Die Enquete-Kommission begegnet dem Einsatz ehemaliger Nomenklaturkader in verantwortlichen Positionen der kommunalen Verwaltung mit Skepsis, denn dort werden zahlreiche Landesaufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen; beispielsweise in den Ämtern für offene Vermögensfragen und für Rehabilitation und Wiedergutmachung. Die Bürger begegnen, wenn sie die Verwaltung aufsuchen, um etwa eine Baugenehmigung oder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu beantragen oder um Unterstützung bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu erhalten, den Verwaltungsmitarbeitern und erkennen in Einzelfällen solche wieder, die ihnen bereits früher als Regimeträger bekannt waren. Wenn diese in Vermögens-, Rehabilitierungs- oder Sozialhilfeangelegenheiten die Bürger beraten und – ggf. ablehnende – Bescheide fertigen, ist das Ressentiment und ein Mißtrauen mancher Bürger gegenüber der Verwaltung verständlich. In Einzelfällen kann es sogar begründet sein.

Neuere Erkenntnisse weisen auf eine erhebliche Verstrickung der DVP mit dem MfS hin, die sich in den DVP-Nomenklaturkadern personifiziert. Die DVP hat sowohl bei der Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte als auch bei der Überwachung der Transitwege und den Vorbereitungen zur Zerschlagung von Demonstrationen sowie einer Internierung von Systemgegnern im Herbst 1989 einen unterschätzten Anteil an dem staatlichen Wirken, das bislang nur dem MfS zugerechnet wurde. Ihr Einfluß auf den staatlichen Machtapparat war erheblich. In einigen Ländern sind zahlreiche Nomenklaturkader der DVP in den Polizeidienst übernommen worden und nehmen heute zum Teil wieder solche Aufgaben wahr, die ihnen bereits vor 1990 übertragen waren. Der erneute Einsatz früher im Arbeitsgebiet K I tätiger Offiziere in sicherheitsempfindlichen kriminalpolizeilichen Bereichen wie dem des Staatsschutzes, aber auch die Übertragung von Leitungsfunktionen bei der Schutzpolizei oder im Verkehrsdienst, muß daher im Hinblick auf die Wiedergewinnung des Vertrauens der Bevölkerung in die Landespolizeien Bedenken begeben und wird nach Einschätzung der Enquete-Kommission einen nachvollziehbaren Elitenwechsel in dem Bereich staatlicher Eingriffsverwaltung, der für alle Bürger sichtbar ist, erschweren.

2.5.3 Schlußfolgerungen

Die von früheren Systemträgern und ehemaligen Nomenklaturkadern immer wieder behauptete Diskriminierung hat in bezug auf den öffentlichen Dienst nicht stattgefunden. Der Zugang zu öffentlichen Ämtern war ihnen nicht grundsätzlich verwehrt. Zu beachten ist, daß sich die eigentliche Elite der DDR-Bevölkerung nicht nur aus Nomenklaturkadern zusammensetzte; auch zahlreiche befähigte Personen, denen durch die SED-Diktatur der berufliche Aufstieg verwehrt worden war, müssen dazu gezählt werden. Wenn heute die verantwortlichen Positionen in der öffentlichen Verwaltung gleichermaßen mit aus den alten und aus den neuen Bundesländern stammenden Personen besetzt sind, so wird daran auch deutlich, daß in den neuen Ländern ein Elitentausch stattgefunden hat.

Die insgesamt kleine Zahl ehemaliger Nomenklaturkader im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt erklärt sich vornehmlich dadurch, daß ein großer Teil ehemaliger Regimeträger sich gar nicht um eine Übernahme beworben hat. Zahlreiche hauptamtliche Nomenklaturkader hatten bereits im Herbst 1989 ihr Tätigkeitsfeld gewechselt. Einige bemühten sich im Jahr 1990 um eine erneute Einstellung in die Landesbehörden, waren jedoch mangels Befähigung oder persönlicher Eignung für eine Übernahme in den öffentlichen Dienst ungeeignet. Auch in diesem Zusammenhang hat sich die „Warteschleifenlösung“ des Einigungsvertrages als ein geeignetes Mittel zur sachgerechten Personalauswahl erwiesen. Eine nicht geringe Zahl derjenigen Nomenklaturkader, die in Staatsbehörden der DDR vorgefunden wurden, machte schließlich von der Möglichkeit eines vorgezogenen Eintritts in den Ruhestand Gebrauch.

Mit den ehemaligen leitenden Funktionären ist – angesichts ihrer Rolle in dem menschenfeindlichen SED-Regime – fair umgegangen worden. Sie werden, soweit sie Rentempfänger sind, nach dem Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetz (AAÜG und AAÜG-ÄndG in der Fassung vom 14. 11. 1996, BGBl. I S. 1674) durch die Solidargemeinschaft der Rentenversicherten angemessen versorgt. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Begrenzung des für die Rentenberechnung maßgeblichen Einkommens für hauptamtliche Mitarbeiter des MfS und die im System der DDR besonders privilegierten Systemträger ist berechtigt, weil die damals unrechtmäßig angemaßte Führungstätigkeit heute nicht uneingeschränkt als grundrechtlich geschützte Position reklamiert werden kann.

Die pauschale Behauptung, die ehemaligen Nomenklaturkader seien heute die „Gewinner der Einheit“, läßt sich zumindest im Hinblick auf die Erlangung verantwortlicher Positionen im Landesdienst Sachsen-Anhalts keineswegs aufrecht erhalten. Ihr Anteil in den untersuchten Landesbehörden ist vielmehr bemerkenswert gering. Die Praxis der Übernahme von Personal in den Landesdienst war trotz sehr ähnlicher Vorgaben – wie dargelegt – in den neuen Ländern uneinheitlich. Deshalb können aus dem Ergebnis der Untersuchung der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Situation in den Verwaltungen der anderen neuen Länder gezogen werden. Allerdings gibt es auch keine Indizien, die den Schluß auf eine sehr viel weitgehendere Übernahme ehemaliger Kader in Landesbehörden anderer Länder nahelegen. Dies bedingt weitere Untersuchungen, die seitens der Länder vorgenommen werden sollten.

Der Elitenwechsel im öffentlichen Dienst im Hinblick auf den Austausch von Nomenklaturkadern gegen unbelastetes und verfassungstreues Personal, das ein Vertrauen der Bevölkerung rechtfertigt, scheint in den Länderverwaltungen gelungen zu sein. Die Verleihung herausgehobener Ämter an ehemalige Nomenklaturkader in Einzelfällen, insbesondere im Bereich der Landespolizeien, sollte jedoch Anlaß zu sorgfältiger Dienstaufsicht sein.

Die Erkenntnisse über den Verbleib der Nomenklaturkader des Rates der Stadt Rostock können auf empirisch gesicherter Grundlage nicht mit Geltung für alle Kommunen verallgemeinert werden; dazu waren die Vorgaben der Räte und Kreistage zu unterschiedlich. Zusammen mit den der Enquete-Kommission und ihren Mitgliedern bekannten Beschwerden von Bürgern muß aber davon ausgegangen werden, daß die Übernahmequote früherer Nomenklaturkader der Räte der Kreise und der Städte in die heutigen Kommunalverwaltungen mancherorts ungleich höher waren als im Landesdienst, obgleich dem kommunalen Amtsleiter in der Regel umfänglichere Entscheidungskompetenzen zugestanden und weniger Kontrolle auferlegt ist als einem Sachbearbeiter oder Referenten in einer obersten Landesbehörde. Allein die Übertragung exponierter Positionen in der Kommunalverwaltung kann den Bürgern gegenüber den bösen Schein der Fortsetzung alter Machtstrukturen erwecken. Insoweit ist der Elitenwechsel im kommunalen Bereich in unterschiedlicher Weise bewältigt

worden, insgesamt jedoch noch keineswegs abgeschlossen. Sein Fortgang unterliegt jedoch im Rahmen der Selbstverwaltung in hohem Maße der Mitbestimmung der Bürger.

Generalisierende Aussagen zum Verbleib der früheren Führungselite des SED-Staates können allein auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung des öffentlichen Dienstes nur eines Landes nicht getroffen werden. Hinweise (insbesondere die Statistik der Berliner StA II zur vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität zum 31. Januar 1998: 1234 Eingänge/147 Anklagen) legen zwar den Schluß nahe, daß es seit der Währungsunion im Jahr 1990 zu zahlreichen Firmenneugründungen unter Beteiligung auch von ehemaligen Nomenklaturkadern gekommen ist, daß „Ost-West-Seilschaften“ unter Ausnutzung von Kenntnissen und „guten Beziehungen“, aber auch bestehender Gesetzeslücken, die Überbleibsel der Kadernomenklatur gewinnbringend eingesetzt haben. Vieles liegt hier noch im Dunkelfeld einer sich verstärkenden organisierten Kriminalität und Wirtschaftskriminalität. Auch in institutionell geförderten Einrichtungen können ehemalige Nomenklaturkader verblieben sein. Dies ist jedoch bislang für konkrete Einzelfälle nicht hinreichend belegt. Einzelne frühere Nomenklaturkader des Rates der Stadt Rostock sind heute unternehmerisch oder freiberuflich tätig. Eine rechtmäßig ausgeübte Tätigkeit dieses Personenkreises wird unbeschadet früherer Systemträgerschaft durch Artikel 12 Abs. 1 und ggf. auch durch Artikel 14 des Grundgesetzes (Schutz der Berufsfreiheit bzw. des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes) geschützt und kann bzw. soll seitens des Staates auch früheren Funktionären nicht verwehrt werden. Im Zuge des gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitungsprozesses wäre eine zeitgeschichtlich-sozialwissenschaftliche Untersuchung des Verbleibs der immens großen Gruppe ehemaliger Nomenklaturkader gleichwohl angebracht.

2.6 Bilanz des personellen Transformationsprozesses

Die Regelungen des Einigungsvertrages zur Abwicklung von Einrichtungen und zur Kündigung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet haben trotz einiger Unbestimmtheiten und Unvollständigkeiten die strukturelle und personelle Erneuerung der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

2.6.1 Die Schaffung eines echten Sonderrechts durch den Einigungsvertrag für den öffentlichen Dienst hat sich rückblickend als nicht erforderlich erwiesen, vielmehr war das um die Tatbestände des Einigungsvertrages ergänzte Bundesrecht zur Regelung der zukünftigen Rechts- und Arbeitsverhältnisse ausreichend. Insbesondere hätte die vollständig andere Regelung des arbeitsrechtlichen Komplexes im Einigungsvertrag keinesfalls schneller zu einer einheitlichen Handhabung durch die Verwaltungen und zur raschen Herausbildung einer Rechtssicherheit geführt.